

# Satzung des "Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Altforweiler e.V.

## §1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr Altforweiler e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
3. Der Sitz des Vereins ist Überherrn-Altforweiler
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen werden.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Löschbezirks Altforweiler und die Förderung des Feuerwehrgedankens.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## §3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein sollen angehören:

- a. aktive Feuerwehrangehörige
- b. Mitglieder der Jugendwehr
- c. Mitglieder der Altersabteilung
- d. Ehrenmitglieder
- e. fördernde Mitglieder

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und ernannt.  
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von 4 Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. In alle Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## §6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a. durch jährliche Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan "Überherrner Rundschau".
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfers,
- f. die Wahl der 2 Kassenprüfer, die alle 3 Jahre zu wählen sind,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Verein

## §10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## §11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
  - b. dem Kassierer und dessen Stellvertreter
  - c. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d. 3 Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder a, b und c müssen aus Angehörigen der aktiven Wehr gewählt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Kassierer zur Vertretung befugt.
4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## §12 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Vorstand ist alleinverfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen. Auszahlungsberechtigt sind nur der Kassierer und dessen Stellvertreter.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## §13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 3.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Überherrn Löschbezirk Altforweiler.

## §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am  
veröffentlicht.

in Kraft und wird in der „Überherrner Rundschau“